

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII
„Jugendhilfe - Schule“
im Bezirk Friedrichshain – Kreuzberg

1. Rechtsstellung der Arbeitsgemeinschaft

Rechtsgrundlagen für die Arbeitsgemeinschaft „Jugendhilfe – Schule“ sind das Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe), insbesondere § 78 SGB VIII i.V.m. § 4 (3) AG KJHG.

Arbeitsgrundlagen bilden § 80 und § 81 SGB VIII sowie das Berliner Schulgesetz, insbesondere § 5 SchulG.

Die Arbeitsgemeinschaft wird an der die Kooperation von Jugendhilfe und Schule betreffenden bezirklichen Jugendhilfeplanung und an der Weiterentwicklung des bezirklichen Rahmenkonzeptes Jugendhilfe - Schule beteiligt. Sie wird dazu umfassend über Inhalte, Ziele und Verfahren der Planung informiert.

Die Arbeitsgemeinschaft nimmt das Recht wahr, vor Beschlussfassungen, welche die oben genannte Planungszuständigkeit betreffen, im Jugendhilfeausschuss sowie seinen Gremien gehört zu werden. Hierbei wird sie von ihren gewählten Sprecher_innen vertreten (s.u.).

2. Ziele und Aufgaben der AG §78 SGB VIII Jugendhilfe – Schule

Die Arbeitsgemeinschaft ist ein Forum für die Behandlung aller anstehenden Fragen zur Planung, Gestaltung, Weiterentwicklung und Evaluation der Kooperation von Jugendhilfe und Schule unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten.

Sie leistet als Fachgremium einen Beitrag zum Informationsaustausch und zur Vernetzung aller im Aufgabenfeld Jugendhilfe tätigen Institutionen und zu einer abgestimmten Fachplanung im Bezirk.

Die Arbeitsgemeinschaft beteiligt sich an der fachlichen Einschätzung von quantitativen und qualitativen Bedarfslagen und an der Entwicklung notwendiger Bildungsangebote in Kooperation von Jugendhilfe und Schule.

Die Arbeitsgemeinschaft beteiligt sich an der Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards für die Zusammenarbeit von Trägern der Jugendhilfe mit Schulen.

Sie erarbeitet Stellungnahmen und Empfehlungen für die relevanten bezirklichen Gremien, insbesondere für den Jugendhilfeausschuss und gegebenenfalls den Schulausschuss sowie entsprechende Gremien auf Landesebene.

Die Arbeitsgemeinschaft tritt ein für den Aufbau, die Sicherung und den Ausbau der Jugendsozialarbeit in allen Schulen.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist gemäß SGB VIII freiwillig für alle Träger der freien Jugendhilfe sowie für die Schulen und kooperierenden Institutionen des Bezirks im Bereich Jugendhilfe - Schule; sie ist verpflichtend für das Jugendamt.

Die Mitgliedschaft wird begründet durch Akklamation und Anerkennung der Geschäftsordnung im Plenum.

Die Mitglieder streben eine kontinuierliche Teilnahme an.

Prinzipiell sind als Mitglieder angesprochen:

- Lehrer_innen und Schulleitungen
- ein(e) Vertreter_in der bezirklichen Schulaufsicht,
- ein(e) Vertreter_in aus dem bezirklichen SIBUZ
- Schulberater_innen
- die zuständige Koordinatorin für Schulsozialarbeit des Jugendamtes,
- Schulsozialarbeiter_innen bzw. Mitarbeiter_innen der Projekte der Jugendsozialarbeit an Schulen und ggf. Trägervertreter_innen
- Mitarbeiter_innen aus dem Ganztage an Schulen
- Vertreter_innen aus den im Rahmen der Kooperation Jugendhilfe – Schule tätigen Fachdiensten, wie der Kinder- und Jugendförderung, der Erziehungs- und Familienberatung, den Regionalen Sozialpädagogischen Diensten, Hilfen zur Erziehung
- Vertreter_innen aus KJGD und KJPD

4. Stimmrecht

Empfehlungen und Stellungnahmen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Plenum verabschiedet.

5. Arbeitsformen

Plenum

Das Plenum besteht aus allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft und weiteren Interessierten und ist oberstes Beschlussorgan der Arbeitsgemeinschaft. Ordentliche Sitzungen des Plenums finden mindestens 4 x jährlich statt. Sie sind öffentlich. Außerordentliche Sitzungen werden auf Initiative des Geschäftsführenden Ausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.

Zu den Sitzungen können weitere Sachverständige eingeladen werden.

Alle Anwesenden haben Rederecht.

Eine Beschlussfassung erfolgt in offener oder auf Antrag geheimer Abstimmung der anwesenden Mitglieder durch einfache Mehrheit. Minderheitenvoten werden in das Protokoll aufgenommen und bei der Vertretung nach außen deutlich gemacht.

Ergebnisse des Plenums werden von den Mitgliedern abwechselnd schriftlich protokolliert und auf der Homepage der WIB (Werkstatt Integration durch Bildung, Zentrum Schule-Jugendhilfe) veröffentlicht.

6. Geschäftsführender Ausschuss und Sprecher_innen der AG

Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus jeweils einer benannten Person des Jugendamtes und des schulpsychologischen und inklusionspädagogischen Beratungs- u. Unterstützungszentrums (SIBUZ) sowie aus mindestens 4 weiteren vom Plenum in geheimer Wahl bestimmten Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft (jeweils paritätisch besetzt durch Personen der freien Jugendhilfe und Personen aus Schulen).

Jugendamt und SIBUZ stellen innerhalb des Geschäftsführenden Ausschusses jeweils eine Vertretung sicher.

Die gewählten Personen des Geschäftsführenden Ausschusses einigen sich jeweils, wer die Termine im Jugendhilfeausschuss bzw. der Lenkungsgruppe Schule – Jugendhilfe wahrnimmt.

Die gewählten Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses vertreten die Arbeitsgemeinschaft als Sprecher_innen zugleich im Jugendhilfeausschuss sowie in der Lenkungsgruppe Jugendhilfe-Schule, an der sie mindestens jedes 3. Mal oder zusätzlich anlassbezogen auf Einladung teilnehmen.

Der Geschäftsführende Ausschuss wird für 2 Jahre bestimmt.

Scheidet eine Vertreter_in des Geschäftsführenden Ausschusses in der Wahlperiode aus, so erfolgt eine Nachwahl auf dem nächsten Plenum der Arbeitsgemeinschaft. Auf die Nachwahl ist in der Einladung zur Sitzung hinzuweisen.

Der Ausschuss organisiert die laufende Arbeit der Arbeitsgemeinschaft, informiert regelmäßig über fachpolitische Entwicklungen, setzt Beschlüsse um, bildet einen vernetzten Kontakt zwischen den temporären Fachgruppen der Arbeitsgemeinschaft und vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen.

Die Einberufung, die Erstellung eines Vorschlags zur Tagesordnung und die Durchführung ist Aufgabe des Geschäftsführenden Ausschusses. Hierbei sind alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einzuladen.

Die Plenumstreffen werden von dem Geschäftsführenden Ausschuss unter Beteiligung von maximal vier weiteren Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft vorbereitet.

Der Geschäftsführende Ausschuss legt alle zwei Jahre der Lenkungsgruppe Jugendhilfe-Schule einen Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft vor.

Die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft und des Geschäftsführenden Ausschusses wird beim Jugendamt eingerichtet. Sie ist zuständig für die Versendung von Einladungen und Protokollen und für die Pflege der Mitgliederliste.

7. Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Zur Auflösung der Arbeitsgemeinschaft ist eine gesonderte Arbeitsgemeinschaftsversammlung einzuberufen. Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

8. Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf des schriftlichen Antrages eines Mitglieds der Arbeitsgemeinschaft und ist mit der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder möglich. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind in der Einladung zum Plenum in der bestehenden und geplanten Form beizulegen.

9. Inkrafttreten

Zur Verabschiedung der Geschäftsordnung ist eine 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die vorliegende Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Jugendhilfe – Schule“ ist von allen 38 anwesenden Mitgliedern auf der Sitzung am 08.06.2016 beschlossen worden.

Sie tritt mit Wirkung vom 08.06.2016 in Kraft.